

## **Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA)**

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2, 28 S. 1 Nr. 2 und 106a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie § 30 Abs. 3 S. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) sowie § 23 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungs-satzung - ) vom 13.12.2019 i. V. m. § 2 Abs. 1a) und b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 23.03.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 05.12.2019 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 12.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

### INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Anschlussbeitrag

§ 2 Grundsatz

III. Abschnitt: Erstattung der Kosten von Grundstücksanschlüssen

§ 3 Kostenerstattungen

IV. Abschnitt: Benutzungsgebühren

§ 4 Grundsatz

§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 6 Erhebungszeitraum

§ 7 Gebührenpflicht

§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 9 Vorauszahlungen

§ 10 Gebührenschuldner

§ 11 Fälligkeit

§ 12 Gebührensatz

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter  
§ 17 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg (nachfolgend „Kommunalunternehmen“) betreibt nach Maßgabe der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWS) eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswassereinrichtung zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung. Das Entsorgungsgebiet umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt Lütjenburg. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser im Sinne des § 2 Abs. 7 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWS) eingeleitet wird.

(2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers.

(3) Das Kommunalunternehmen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (auch zusätzliche) oder Neuverlegungen oder Änderungen an bestehenden Grundstücksanschlüssen (Aufwendungsersatz) und

b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren).

(4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen und der Grenze des jeweiligen zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o. ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

## **II. Abschnitt: Anschlussbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

Anschlussbeiträge werden nicht erhoben.

### III. Abschnitt: Erstattung der Kosten von Grundstücksanschlüssen

#### § 3

#### Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung (auch die zusätzliche Herstellung), die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Abtrennung, Beseitigung und den kompletten oder teilweisen Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die komplette oder teilweise Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen, auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert das Kommunalunternehmen die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.
- (4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (5) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind insoweit Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (6) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (7) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.
- (8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (9) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.
- (10) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw.

Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **IV. Abschnitt: Benutzungsgebühren**

##### **§ 4**

##### **Grundsatz**

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentlichen Niederschlagsanlagen angeschlossen sind und/oder in diese entwässern und/oder die sonstiges Wasser in Sinne von § 2 Abs. 7 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWS) in der jeweils geltenden Fassung einleiten.

##### **§ 5**

##### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und/oder eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte (z. B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) Grundstücksfläche („einleitende Fläche“) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.

(3) Der Gebührenpflichtige hat dem Kommunalunternehmen auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige dem Kommunalunternehmen auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen. Die Erklärung zu den Berechnungsgrundlagen ist ein Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann das Kommunalunternehmen die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(5) Abweichend von Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige auf Antrag und Nachweis einen Anspruch auf eine Ermäßigung für ökologisch ausgerichtete Maßnahmen, und zwar

a) Grasdächer und wasser- und luftdurchlässige Flächen (z. B. in Kies verlegtes Ökopflaster), die an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind oder in diese

entwässern, können mit einem Anteil von nur 50 % in die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante Grundstücksfläche einfließen;

b) für Niederschlagswassersammelanlagen, die einen Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder öffentliche Gräben haben, sind folgende Abschläge von den an die Sammelanlagen angeschlossenen überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen möglich:

- Niederschlagswassersammelanlagen 300 bis 1.000 | Abschlag von 10 %
- Niederschlagswassersammelanlagen 1001 bis 3.000 | Abschlag von 25 %
- Niederschlagswassersammelanlagen 3001 bis 5.000 | Abschlag von 50 %
- Niederschlagswassersammelanlagen über 5.000 | Abschlag von 75 %

c) Die unter § 5 Absatz 5b festgesetzten Abschläge gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Die unter § 5 Absatz 5a und b genannten ökologischen Ausrichtungen können auch in Kombination Anwendung finden. Die Mindestniederschlagswassergebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

(6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist nach §5 Absatz 5b zu verfahren.

(7) Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Flächendrainagen werden die nach den Abs. 2 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, um 50 v. H. erhöht. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Ringdrainagen um bebaute und/oder befestigte Flächen werden die ermittelten Flächen, von denen Wasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, nicht erhöht. Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen sind die gesamten drainierten Flächen maßgeblich. Diese Flächen werden mit 100 v. H. berücksichtigt. Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.

(8) Bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers (Drainwasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Lagerstättenwasser, Haltungswasser von Baustellen, gereinigtes Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen) in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen bestimmt sich die Gebühr nach der Größe der zu entwässernden Flächen in Quadratmetern, die um 20 v. H. erhöht wird. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.

(9) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, werden Schmutzwassergebühren nach der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung.

(10) Wird durch das Aufstellen von Niederschlagswassertonnen bzw. Niederschlagsauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Niederschlagswasser

von einem Grundstück aus in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren und sonstigen Wassers ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder sonstiges Wasser zugeführt wird.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen Wassers. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 9).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem das Kommunalunternehmen Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden dem Kommunalunternehmen die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser oder sonstigen Wassers endet bzw. die Grundstücksniederschlagswasseranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Kommunalunternehmen schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Vierteljahres (Quartals), so werden die Nutzungsgebühren bis zum Ablauf des Vierteljahres (Quartals) erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Kommunalunternehmen Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen sind mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 28.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird vom Kommunalunternehmen eine Schätzung der Berechnungseinheiten (Maßstabseinheiten) vorgenommen.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebührensschuldner, der tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei der Einleitung von sonstigen Wassers ist der Inhaber der Einleitungszustimmungserklärung und/oder der tatsächliche Einleiter Gebührensschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Kommunalunternehmen entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 11 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Dass gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 6 dieser Satzung. Das Kommunalunternehmen wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

## **§ 12 Gebührensatz**

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung von sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,37 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Die Mindestgebühr für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,37 € je Berechnungseinheit pro Jahr beläuft sich auf 25 % der bemessungsrelevanten überbauten und/oder befestigten Fläche nach § 5 Abs. 2. Es wird eine Mindestgebühr erhoben, wenn aufgrund von Abschlägen nach § 5 Abs. 5 a - c eine Reduzierung bis auf die Mindestgebühr erfolgt ist.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dem Kommunalunternehmen kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Kommunalunternehmen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Messvorrichtungen, Drainagen), so hat der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Kommunalunternehmen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte des Kommunalunternehmens dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Kommunalunternehmen zulässig. Das Kommunalunternehmen darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit und solange das Kommunalunternehmen die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.



(3) Soweit das Kommunalunternehmen sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Das Kommunalunternehmen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 3 und § 13 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 13 dieser Satzung die Ermittlungen der Kommunalunternehmen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei dem Kommunalunternehmen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei dem Kommunalunternehmen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA) vom 17.12.2013 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die

Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA) vom 15.12.2016 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenburg, den 13.12.2019  
Stadtwerke Lütjenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg  
Der Vorstand

(Siegel)

Dennis Schulz